

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 42

Artikel: Zürcherisches Kinorecht
Autor: Utzinger, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“
Organe reconnu obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 25.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der
Verlagsanstalt Emil Schäfer & Cie., A.-G., Zürich
Redaktion und Administration: Gerbergasse 8. Telefon Nr. 9272
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Zürcherisches Kinorecht.

Von Dr. E. Utzinger, Zürich.

Während im Kanton Bern am 10. September 1916 ein „Spezialgesetz über das Lichtspielwesen“ zur Volksabstimmung gelangt ist, hat der zürcherische Regierungsrat eine Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Kinematographentheatern und Filmverleihgeschäften vorbereitet, die in einer der nächsten Sitzungen des Kantonsrates behandelt und wohl im Sinne der regierungsrätlichen Vorschläge verabschiedet werden wird.

Die neue Verordnung bringt zwar verhältnismässig wenig Neuerungen. Fast hat man den Eindruck, dass die bestehenden städtischen Vorschriften nur auf das Gebiet des Kantons Zürich erweitert werden sollen.

Nach wie vor soll das Kinematographenwesen im Kanton Zürich grundsätzlich dem Markt- und Hausiergesetz unterstehen. Jeder Kinobesitzer oder Leiter bedarf eines kantonalen Gewerbepatentes, das nur an im Kanton gut beleumdete Niedergelassene erteilt wird. Eine Ausnahme soll bei Kinematographen gemacht werden können, die lediglich Lehrzwecken dienen. Für die Errichtung und den Betrieb ist eine polizeiliche Bewilligung des Gemeinderates erforderlich, die nur erteilt werden darf, wenn die allgemeinen bau-, sicherheits-, gesund-

heits-, feuer- und verkehrspolizeilichen Anforderungen erfüllt sind.

Die Lokale, die für den ständigen Kinematographenbetrieb eingerichtet werden, müssen Erdgeschoss-Räumlichkeiten sein und in Gebäuden mit massiven Umfassungsmauern liegen. Die oberen Stockwerke dieser Gebäude dürfen keine feuergefährlichen Betriebe enthalten und nicht grösseren Menschenmengen zum Aufenthalt dienen. Die Höhe des Zuschauerraumes muss überall (auch unter Galerien) mindestens 4 Meter betragen; doch kann der Gemeinderat eine Höhe von mindestens 4,5 Metern verlangen. Sind Galerien vorhanden, so müssen sie im Lichten überall mindestens 2,5 Meter und auf Begehren des Gemeinderates mindestens 3 Meter hoch sein; die Gesamthöhe des Lokales darf in diesem Falle nicht unter 6,5 Meter und auf Begehren des Gemeinderates nicht unter 7,5 Meter betragen. Wände und Decken sollen aus feuersicherem Material bestehen. In die Fussböden dürfen keine Stufen eingebaut werden. Die Zahl der Ausgänge wird nach der Grösse des Betriebes bestimmt. Sie sind zur Sicherung einer raschen Entleerung des Zuschauerraumes zweckmässig anzuordnen; ihre Mehrzahl soll direkt ins Freie, und zwar an Orte führen, von wo aus das

?

Mutt und Jeff

?

Publikum sich leicht und rasch zerstören kann. Die Breite der Ausgänge soll mindestens 1,2 Meter und ihre lichte Höhe 2,1 Meter betragen. Sie sind auch bei verdunkeltem Raume durch gut beleuchtete Transparente mit der Aufschrift „Ausgang“ kenntlich zu machen. Diese Beleuchtung muss unabhängig von der übrigen Beleuchtungsanlage funktionieren.

Aufgänge vom untern Zuschauerraum zur Galerie gelten nicht als Notausgänge. Sämtliche Türen müssen sich nach aussen öffnen und durch mechanische Vorrichtungen offen gehalten werden können; sie sind so zu konstruieren, dass sie vom Publikum leicht zu öffnen sind. Das Anbringen leicht brennbaren Materials bei den Türen, sowie das Aufhängen von Kleidungsstücken im Zuschauerraum ist untersagt. Sämtliche Räume des Theaters sind mit guter Ventilation zu versehen.

Aborte sind in genügender Zahl und derart zu erstellen, dass dadurch weder die Ausgänge beeinträchtigt, noch der übrige Betrieb gestört wird. Die Bestuhlung des Lokales ist am Boden zu befestigen. Den Wänden entlang sind mindestens 1,2 Meter breite Gänge freizulassen. Bei entsprechend breiter Bestuhlung können von der Polizeibehörde auch Zwischengänge zwischen den Sitzreihen angeordnet werden. Die Festsetzung des Verhältnisses der Zahl der Plätze zum Kubikinhalte des Zuschauerraumes, der Breite der Zwischengänge und der Entfernung der Stuhlreihen von einander wird der Gemeindepolizei überlassen.

Die Beleuchtung hat durch elektrische Glühlampen und in der Weise zu erfolgen, dass sie sowohl vom Apparatenraum, als auch vom Zuschauerraum aus eingeschaltet werden kann. Ausserdem soll eine besondere Notbeleuchtung angebracht werden. Für die Erwärmung der Räume ist eine Zentralheizung zu erstellen, deren Heizkessel ausserhalb des Zuschauerraumes untergebracht sein muss.

Bei ständigen Kinematographentheatern soll die Apparatenkabine vom Zuschauerraum durch eine mindestens 15 cm dicke Mauer getrennt sein. Die Höhe der Kabine soll mindestens 2,5 Meter im Lichten, die Bodenfläche mindestens 8 m² betragen. Sie muss räumlich so gestaltet sein, dass der Operateur ungehindert arbeiten kann. Der Raum muss mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, die leicht geöffnet werden können; durch geeignete Ventilationseinrichtung ist für genügende Lüftung zu sorgen. Die Oeffnung für den Lichtkegel soll sich mindestens 2 Meter über dem Boden des Zuschauerraumes befinden. Sie soll, wie auch die Beobachtungsöffnung, durch Schieber aus feuersicherem Material leicht geschlossen werden können. Die Kabinentüre muss feuersicher und rauchdicht abschliessen und sich nach aussen öffnen. Sie darf nicht direkt in ein Haupttreppenhaus führen. An der Türe ist das Verbot des Rauchens und des Betretens mit offenem Licht leicht sichtbar anzubringen. In der Kabine ist stets ein Kessel

mit Wasser und sind genügend grosse Tücher zu Löschzwecken bereitzuhalten. Ausserhalb der Kabine, in der Nähe der Türe, ist ein Haushydrant von mindestens 3,81 cm (1,5 engl. Zoll) Lichtweite mit genügend Schlauchmaterial und Strahlrohr anzubringen und in stets gebrauchsfertigem Zustand zu halten. Zur Aufbewahrung der Filmrollen ist ein verschliessbarer Kasten aus feuersicherem Material zu verwenden. Im Kabinenraum dürfen keinerlei brennbare Gegenstände aufbewahrt werden. Die Verwendung leicht entflammbarer Filmmaterials kann durch die Polizeidirektion verboten werden. Die Apparate müssen dem jeweiligen Stande der Technik entsprechend, mit Schutzvorrichtungen versehen sein; sie dürfen nur auf Gestellen aus unverbrennbarem Material aufgelegt werden. Weitere Sicherheitsvorrichtungen können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.

In ständigen Kinematographen ist für den Betrieb und für die Projektionen elektrische Kraft zu verwenden. Die Installation hat gemäss den Vorschriften der kantonalen und städtischen Elektrizitätswerke zu erfolgen. In der Apparatenkabine dürfen nur die für die Bedienung der Apparate durchaus notwendigen Leitungen angebracht werden. Das Durchführen anderer Leitungen durch die Apparatenkabine ist verboten. Alle Leitungen müssen durch Metall- oder armierte Isolierrohre geführt werden. Die Einrichtung ist erst nach erfolgter Prüfung durch die Organe des Elektrizitätswerkes in Betrieb zu nehmen, und es darf nach erfolgter Betriebsbewilligung keine Veräuderung ohne Bewilligung des Werkes stattfinden.

Die Kinematographenbetriebe auf dem Gebiete des Kant. Zürich sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Betttag und am Weihnachtstag (25. Dezember) gänzlich zu schliessen; dagegen dürfen sie an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von 3 Uhr nachmittags bis 10¹/₂ Uhr nachts offen gehalten werden; die Kasse kann um 2¹/₂ Uhr eröffnet werden. Die Arbeitszeit des Personals (Musiker inbegriffen) beträgt an öffentlichen Ruhetagen höchstens 9 Stunden. Es sind ihnen mindestens 52 Tage im Jahr ganz freizugeben, wovon 12 auf die öffentlichen Ruhetage zu entfallen haben. Nach dem bernischen Gesetz darf die Arbeitszeit des Personals nur acht Stunden betragen.

Die Kinematographenbesitzer haben für ihre Betriebe Kontrollbücher zu führen, die die Namen sämtlicher Angestellten der eigenen Betriebe enthalten und aus denen ersichtlich ist, an welchen öffentlichen Ruhetagen und wie lange der einzelne Angestellte arbeiten musste und wann ihm der Ersatz für die entgangene Sonntagsruhe gewährt wurde. Die gewährten Ruhezeiten sind im Kontrollbuch von den Angestellten unterschriftlich zu bestätigen. Das Kontrollbuch hat zur jederzeitigen Einsichtnahme durch kantonale und Gemeindebehörden und Beamte, sowie durch das angestellte Personal, an der Kasse aufzuliegen. Als Operateure dürfen nur männliche

?

Wer sind Mutt und Jeff

?

Personen verwendet werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, gut beleumdet sind, und sich über den Besitz der nötigen Eigenschaften und Kenntnisse für die Ausübung ihres Berufes ausweisen. Die Gemeindebehörde kann von ihnen eine Prüfung verlangen, dass sie die nötigen Eigenschaften und Kenntnisse ihres Berufes besitzen. Der Operateur hat während der Vorstellung seinen Apparat genau zu überwachen. Er darf die Apparatkabine, solange der Kinematograph im Betriebe steht, nicht verlassen. Er sorgt dafür, dass in der Kabine peinlichste Ordnung herrscht. Beim Ausbruch eines Filmbrandes hat der Operateur sofort alle nach dem Zuschauerraum führenden Oeffnungen zu schliessen, die Saalbeleuchtung einzuschalten und die nötigen Löschmassregeln zu ergreifen. Brandausbrüche sind sofort der zuständigen Ortsbehörde zu melden. Während der Vorstellungen darf der Zuschauerraum nicht völlig verdunkelt werden. Die Türen dürfen nicht verschlossen sein. Es ist verboten, in den Kinematographenlokalen zu rauchen oder zu wirteln. Die Nachbarschaft störende Musik ist untersagt. Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstössiger Filme ist verboten, ebenso die Ankündigung von kinematograph. Aufführungen durch derartige Aufschriften, Plakate, Flugblätter oder Inserate. Zur Kontrolle der Filme und der Ankündigungen bestellt die Polizeidirektion für den ganzen Kanton eine Kommission, der auch Frauen angehören sollen. Die Mitglieder dieser Kommission erhalten freien Zutritt zu allen kinematographischen Aufführungen; sie haben das Recht, für anstössige Filme oder Ankündigungen ein Gutachten der Kommission zu veranlassen. Auf das Gutachten dieser Kommission entscheidet die Polizeidirektion über die Zulässigkeit eines Films oder einer Ankündigung. Ein Reglement wird das nähere über die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung, sowie die Rechte und Pflichten der Kommission bestimmen. Das neue bernische Gesetz sieht bekanntlich einen ständigen Kontrollbeamten vor (Zensurstelle). Es sind dort auch Kontrollgebühren vorgesehen, die so hoch zu bemessen sind, dass daraus die betreffenden Ausgaben des Staates bestritten werden können. Gegen den Entscheid des Kontrollbeamten steht den Beteiligten innert 5 Tagen, seit dem Entscheid des Beamten, ein Rekursrecht an die Polizeidirektion zu.

Kindern unter 15 Jahren ist der Besuch der Kinematographen auch in Begleitung von Erwachsenen verboten. Ausgenommen sind vom Gemeinderat bewilligte Kindervorstellungen, deren Programm durch die zuständige Gemeindebehörde genehmigt ist. Kindervorstellungen dürfen nur Nachmittags stattfinden und sind spätestens um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr zu beenden. Sie dürfen höchstens einmal in der Woche abgehalten werden. Den Gemeindebehörden wird freigestellt, die Zahl der Kindervorstellungen noch weiter einzuschränken. Die gesamten Kinematographenbetriebe unterstehen der polizeilichen und feuerpolizeilichen Kontrolle; die elektrischen Einrichtungen sind jährlich

mindestens einmal vom Elektrizitätswerk zu untersuchen. Die Betriebsinhaber haben den, mit der Aufsicht betrauten Polizei- und Kontrollorganen, den Zutritt unentgeltlich zu gestatten. Den von diesen Organen getroffenen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Auf die Tageslicht-Kinematographen sind, soweit dies der Betrieb notwendig macht, die gleichen Bestimmungen anwendbar.

Zum Betrieb von Filmverleihgeschäften bedarf es in allen Fällen der feuerpolizeilichen Bewilligung. Die Bureaux, Magazine und Vorführungsräume von Filmverleihgeschäften dürfen in Wohngebäuden und in Gebäuden mit Kinematographentheatern überhaupt nicht und in Geschäftshäusern, nur im Dachgeschoss eingerichtet werden. Sämtliche von Filmverleihgeschäften benützte Räume müssen feuersicher ausgebaut sein. Im ganzen dürfen in einem Geschäft oder Magazin höchstens 300 kg entflammbare Filme gelagert werden. Die Vorführungsräume müssen von den Magazinen feuersicher getrennt sein; sie dürfen keine direkte Verbindung mit diesen haben. Die Vorführungen dürfen nur vor einer beschränkten Anzahl von Zuschauern (höchstens 10) stattfinden; der Zuschauerraum muss so eingerichtet sein, dass im Brandfalle die Zuschauer mindestens einen Rückzugsweg sicher benützen können. Es sind Feuerlöscheinrichtungen anzubringen (Haushydranten mit Schlauch- und Strahlrohr). Die Feuerpolizei bestimmt die Anzahl und Grösse der Hydranten. Die Polizeidirektion kann diese Bedingungen erleichtern, wenn es sich um Filmverleihgeschäfte handelt, die ausschliesslich schwer entflammbare Filme verkaufen und in Verkehr bringen.

Für die Bewilligung und die Beaufsichtigung kinematographischer Betriebe werden die in § 13 a des Gesetzes betr. das Markt und Hausierwesen festgesetzten Gebühren je nach Art des Betriebes und der Dauer der Vorstellungen erhoben. Die monatliche Gebühr für ständig im Betrieb stehende Kinematographen beträgt mindestens Fr. 50.—. Die Polizeidirektion ist befugt, ausnahmsweise eine Reduktion eintreten zu lassen. Die Gebühren für Wanderkinematographen werden von Fall zu Fall bestimmt. Die Gemeinden sind gemäss § 14 des Markt- und Hausiergesetzes befugt, zu Handen der Gemeindekasse ebenfalls eine Gebühr im Rahmen der Ansätze des § 13 des Markt- und Hausiergesetzes zu beziehen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, mit Polizeibusse bis zu Fr. 200.— bestraft. Im Wiederholungsfalle kann der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion die Bewilligung zum Betriebe des Unternehmens entziehen.

Weit schärfer ist die Strafandrohung im neuen bernischen Recht. Art. 12 sagt dort: „Wer gesetzwidrige Filme herstellt oder bei ihrer Aufnahme oder Fabrikation behilflich ist, wer solche Filme verkauft, vermietet oder sonstwie in Verkehr bringt, öffentlich vorführt oder vor-

?

Wie sind Mutt und Jeff

?

führen lässt, wer in Jugendvorstellungen nichtkontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt, wird mit Geldbusse bis zu Fr. 1000.— oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu Fr. 1000.— verbunden werden. Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der Filme anordnen, ganz abgesehen davon, ob sie dem Fehlbaren selber oder einem Dritten gehören; er kann die Schliessung des Instituts bis auf zwei Jahre oder den endgültigen

Konzessionsentzug fürs ganze Kantonsgebiet verfügen."

Aus den vorliegenden Ausführungen geht zweifellos hervor, dass das neue zürcherische Gesetz mit Einschränkungen nützlicher und weniger nützlicher und notwendiger Art nicht kargen will. Auf alle Fälle darf aber konstatiert werden, dass die neue Rechtsbasis in Zürich immerhin noch freiem Geist atmet, als das neueste, rechtlich sehr bedenkliche, fast an mittelalterliche Zeiten erinnernde Polizeigesetz im Kanton Bern.

Film-Besprechungen ■ Scenarios.

Quand le chant s'éteint

Iris-Film S. A., Zurich.)

Aglæ vit, mélancolique, dans la maison de Théodore Braschi, armateur aisé, par lequel elle a été recueillie et élevée avec affection paternelle. Marie, fille de l'armateur, une brave fille innocente, considère Aglæ comme une petite soeur et la comble de tendresse, sans s'apercevoir, dans sa simplicité, que la bizarre amie n'a jamais un mouvement de vraie, sincère affection.

Marie est fiancée avec Georges Berti, sympathique et beau garçon qui pu, grâce à l'aide et aux soins de l'armateur, accomplir ses études en obtenant le diplôme d'ingénieur naval.

Aglæ, dans la solitude de son âme sauvage, s'éprit secrètement de Georges auquel elle s'ose, ni osera jamais avouer son sentiment. Elle souffre atrocement et garde dans son coeur une envie enorme pour sa confiante Marie. Chaque jour, au coucher du soleil, la malheureuse fuit vers la mer et, accroupie sur le rocher choisi, confie aux vagues la cruelle angoisse de ne pas être aimée.

Petit à petit Georges est frappé par les manières étranges et par la tristesse ingérissable de la petite sauvage. Il cherche la sonder et tâche de la consoler et, lentement, insensiblement, il est pris d'une sympathie de plus en plus croissante pour elle et il sent le besoin de rester à côté d'elle, tout en guettant sa vie. Un soir, il la suit inobservé . . . un autre soir il la rejoint sur le rocher solitaire et en laissant libre cours au tumulte de son âme, il confesse à elle et à soi même de l'aimer, de ne plus pouvoir épouser sa pauvre Marie vers laquelle il ne sent que la pitié.

Aglæ au comble de la surprise et de la commotion, et sur le point de céder . . . et de crier toute sa joie qu'elle éprouve, mais elle se remets, avec un violent effort, elle dit à Georges de s'éloigner, d'oublier, à cause de la gâtitude que tous les deux ils doivent au père de Marie: un premier baiser établit leur destinée. Aglæ reste seule à pleurer sur sa propre destinée, triste destinée qui la condamne à vivre dans une maison qui n'est pas à elle, au milieu de gens qu'elle sent étrangers et loin

d'elle!! Pourquoi? Qui sont ils? Elle même, qui est-elle? . . . D'où est elle venue? . . Oh! que de fois elle interrogea l'armateur!! Combien de fois elle chercha de connaître le secret de son origine!! mais en vain elle ne pourra donc jamais connaître la vérité? Devra-t-elle vivre et mourir sans connaître le nom de ses parents et de sa patrie?

Une nuit, toute à ses pensées habituelles, en veillant dans la maison endormie, un bruit étrange se fait entendre, une vieille horrible, ridée et misérable, se traîne surnoisement jusqu'au bureau de l'armateur, elle y pénètre et cherche à accomplir un vol; mais Aglæ allume et la prends, en engageant une lutte violente. La vieille se révolte comme un serpent, veut la mordre avec une rage féroce, mais elle aperçoit sur le bras d' Aglæ un tatouage la lui faisant ainsi reconnaître pour sa fille, et elle s'écrie: Ma fille! Tu es ma fille! . . . Et ciniquement elle raconte à sa fille toute la triste histoire de son enfance.

Aglæ apprend comment elle vivait avec cette mégère qui la maltraitait en la contraignant à demander l'aumône. Un jour elle la vendit à l'armateur. La vieille s'attarde avec complaisance à parler de sa passion . . . l'absinthe. L'absinthe qui lui corrossa le corps et tua l'âme. Et quand la jeune fille lui apporte de l'argent, du pain et du vin, elle s'empare violemment de la bouteille et la porte aux lèvres avec une volupté sauvage. Aglæ la regarde avec repulsion et une crainte vague, mais terrible, prend place dans sa pensée. Si elle devait un jour devenir un monstre comme celui-là qui est sa mère? Si elle aussi aurait à devenir proie du vice terrible?

En attendant, le jour du mariage s'approche. Georges n'a pas le courage de retirer sa parole et épousera la fille du vieil armateur auquel il doit sa fortune. Mais son coeur est tout pour l'autre, pour la jeune fille sauvage qui est devenue plus triste, plus sombre, malgré ses promesses, malgré l'amour éternel juré par lui. Finalement il épouse l'innocente Marie qui en est toute heureuse parce qu'elle aime et croit d'être aimée. Aglæ assiste avec une apparente indifférence au mariage — puis son âme sauvage prends le dessus — elle comprends ne pas pou-

Mutt u. Jeff kommen v. Amerika